



JUSTIZMINISTERIUM
Abteilung der Strafvollzugsverwaltung

Charta der Rechte und Pflichten der Gefangenen und Internierten

Dekret der Justizministerin vom 5. Dezember 2012

Mit Dekret der Justizministerin vom 5. Dezember 2012 wurde der Inhalt der **“Charta der Rechte und Pflichten der Gefangenen und Internierten“** gemäß Art. 69 Abs. 2 DPR Nr. 203 vom 30. Juni 2000 (*Verordnung mit Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung und die Freiheitsstrafen und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen*), wie durch DPR Nr. 136 vom 5. Juni 2012 geändert, festgesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

Charta der Rechte und Pflichten der Gefangenen und Internierten	5
Glossar	23
Rechtsquellen des Justizvollzugsrechts	45

Charta der Rechte und Pflichten der Gefangenen und Internierten

Die **Charta der Rechte und Pflichten der Gefangenen und Internierten** ist von der Verordnung mit Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung und über die Freiheitsstrafen und freiheitsbeschränkenden Maßregeln [*Regolamento recante norme sull'ordinamento penitenziario e sulle misure privative e limitative della libertà*] vorgesehen.

Die Charta wird jedem/r Gefangenen im Verlaufe des ersten Gesprächs mit dem Direktor oder mit einem/r Strafvollzugsmitarbeiter/in beim Eintritt in die Anstalt ausgehändigt, um die beste Ausübung der Rechte zu ermöglichen und ein stärkeres Bewusstsein für die Normen, die das Leben in einer Justizvollzugsanstalt regeln, zu gewährleisten.

Die Charta wird auf der Internet-Website <http://www.giustizia.it> veröffentlicht und eine Abschrift steht im Gesprächsraum jeder Anstalt zur Verfügung, damit die Familienangehörigen von der Charta Kenntnis erhalten können.

Neben der Charta werden dem/der Gefangenen die Auszüge aus dem Gesetz Nr. 354 vom 26. Juli 1975 (*Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung und über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsbeschränkenden Maßregeln*, im Folgenden: StVollzG), aus dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 230 vom 30. Juni 2000 (*Verordnung mit Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung und über die Freiheitsstrafen und freiheitsbeschränkenden Maßregeln*, im Folgenden: StVollzVO), aus der Hausordnung und den anderen auch supranationalen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der

Gefangenen und Internierten, über die Disziplin und die Behandlung im Strafvollzug, darunter der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, übergeben. Der/e Gefangene wird unmittelbar danach auf den Ort hingewiesen, an dem die vollständigen Texte der genannten Vorschriften konsultiert werden können.

Eintritt aus der Freiheit.

Für den Eintritt in die Anstalt sorgt das Personal der Gefängnispolizei, das für die Vollzugsgeschäftsstelle zuständig ist.

Der/die Gefangene hat das **Recht, seine/ihre Familienangehörigen zu verständigen**, sowohl bei dem Eintritt aus der Freiheit als auch bei der Verlegung aus einer anderen Anstalt.

Der/die Gefangene hat das Recht, einen oder zwei Wahlverteidiger zu bestellen (beim Fehlen eines Wahlverteidigers wird durch das Gericht ein Pflichtverteidiger bestellt). Außerdem, es sei denn, dass die Justizbehörde bei der Festnahme ein Verbot (das nicht länger als 5 Tage sein darf) auferlegt, hat der/die Gefangene das Recht, **Gespräche mit seinem Verteidiger** ab dem Zeitpunkt des Eintritts und während des ganzen Aufenthalts im Gefängnis, in den festgesetzten Zeiten und nach den festgelegten Modalitäten zu führen, wobei er durch die Vollzugsgeschäftsstelle darum ersucht.

Der/die Gefangene wird der Abnahme der Fingerabdrücke und der körperlichen Durchsuchung unterzogen; er/sie muss **Geld, Uhr, Gürtel und Wertsachen übergeben**. Er/sie muss auch einer **ärztlichen und psychiatrischen Untersuchung** unterzogen werden, während derer er/sie auf allfällige gesundheitliche Probleme, Abhängigkeiten, Intoleranzen und notwendige

Einnahme von Arzneien hinweisen kann. **Er/sie darf darum bitten**, aus Gründen des Schutzes seiner körperlichen Unversehrtheit **mit anderen Gefangenen nicht zusammen zu leben.**

Alltag:

Die Justizvollzugsanstalten müssen mit Räumen für die individuellen Lebensbedürfnisse und mit Räumen zur Entfaltung der gemeinsamen Tätigkeiten ausgestattet sein; die Räume müssen hinreichend groß, belüftet und beheizt und mit sanitären Einrichtungen ausgestattet sein. Der/die Gefangene hat das Recht auf Bekleidungsstücke, persönliche Wäsche und Bettzeug; er/sie muss sich um sie kümmern und für die Reinigung des Hafttraumes und für das anständige Aussehen der eigenen Person sorgen. Ihm/ihr wird die Möglichkeit gewährleistet, zu duschen und regelmäßig Friseurdienste in Anspruch zu nehmen. Jede/r Gefangene oder Internierte hat das **Recht**, sich täglich mindestens zwei Stunden oder - bei bestimmten Haftformen - kürzer aber nicht weniger als eine Stunde **im Freien aufzuhalten.**

Der/die Gefangene oder Internierte hat das **Recht auf gesunde Ernährung**, die dessen/deren Zustand angemessen ist. Er/sie hat das Recht auf drei Mahlzeiten am Tag, die zu den in der Hausordnung festgesetzten Zeiten ausgegeben werden. Er/sie hat das Recht, über Trinkwasser zu verfügen und – beim Einhalten der Sicherheitsregeln – einen persönlichen Kocher zu benutzen. Es wird ferner der Kauf von Nahrungs- und Genussmitteln (s.g. „sopravitto“) auf eigene Kosten erlaubt, und es wird das Recht gewährleistet, ähnliche Ware in Paketen vom Außen her innerhalb eines festgesetzten Gewichts zu bekommen. Eine Vertretung der Gefangenen kontrolliert sowohl über die Vorbereitung

der Verpflegung als auch über die Preise der in der Anstalt verkauften Waren.

Es werden das **Recht auf Gesundheit** und auf die Leistungen zur Prävention, Diagnose, Behandlung und Rehabilitation nach den wesentlichen und gleichmäßigen Standards der Gesundheitsfürsorge gewährleistet. Die im Inneren der Anstalt zur Verfügung stehenden Dienste sind in der Charta der Gesundheitsdienste für die Gefangenen und Internierten angegeben.

Es wird **das Recht auf Ausübung des eigenen Kults**, auf die geistlich-religiöse Betreuung durch einen katholischen Geistlichen und auf die Teilnahme an den religiösen Riten in den katholischen Kapellen oder in den für die nicht katholischen Glaubensriten geeigneten Räumen, anerkannt.

Verhaltenspflichten:

Der/die Gefangene muss die Vorschriften, die das Leben in der Haftanstalt regeln, sowie die vom Personal der Gefängnispolizei auferlegten Bestimmungen beachten. Die Disziplinarverstöße (darunter Nachlässigkeit bei der Reinigung und Ordnung, freiwillige Nichterfüllung der Arbeitspflichten, Besitz von oder Handel mit unerlaubten Gegenständen, Geld und Werkzeugen, die verletzen können, betrügerische Kommunikation mit der Außenwelt oder in der Anstalt, Einschüchterungen oder Gewalttätigkeiten, Verspätungen bei der Rückkehr und alle vom Gesetz als Straftat vorgesehenen Handlungen) werden – je nach der Schwere - mit der Rüge, dem Verweis, dem Ausschluss von den Freizeit- und Sportaktivitäten (bis zehn Tage im Höchstmaß), der Einzelhaft während des Aufenthalts im Freien (nicht länger als 10 Tage) und dem Ausschluss von den gemeinsamen Tätigkeiten (bis fünfzehn Tage im Höchstmaß) geahndet.

Der/die Gefangene hat die Pflicht, jedes mal – wenn nötig – aus Sicherheitsgründen der Durchsuchung unterzogen zu werden. Er/sie hat das Recht, keine körperlichen Zwangsmaßnahmen zu Disziplinarzwecken (wie die Anlegung der Handschellen) zu erdulden und darf bei dem Überwachungsrichter wegen der Ausübungsbedingungen der Disziplinarbefugnis Beschwerde einlegen.

Er/sie darf, im Allgemeinen, beim Überwachungsrichter Beschwerde einlegen, um die Rechte nach dem Strafvollzugsgesetz geltend zu machen, und kann sich für allerlei Beschwerde an den Anstaltsdirektoren, die Inspektor, den Justizminister, den Überwachungsrichter, die Justiz- und Gesundheitsbehörden, die die Anstalt besuchen, an den Präsidenten des Regionalausschusses und an das Staatsoberhaupt wenden.

Ausbildung, und Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten:

In den Justizvollzugsanstalten finden Schulausbildungskurse von der Pflichtschule bis zur Sekundarschule 2. Grades statt.

Gefangene können für den Besuch der Sekundarschule 2. Grades Tagesgeld bekommen, dessen Betrag durch Ministerialdekret bestimmt wird. Gefangenen, die die Sekundarschule 2. Grades bzw. die Universität besuchen und alle Prüfungen des jeweiligen Jahres bestanden haben, werden die Kosten für Gebühren und Bücher erstattet, wenn sie einkommensschwach sind. Ihnen wird ferner eine Erfolgsprämie gewährt. Gefangenen, die sich durch besonderes Engagement und besonderen Erfolg in den Schul- und Berufsausbildungskursen ausgezeichnet haben, werden Belohnungen gewährt. Es wird darüber hinaus ermöglicht, sich als Privatschüler vorzubereiten und ein Abschlusszeugnis bzw. Diplom zu erlangen.

Die Anstalten sind mit einer Bibliothek ausgestattet, an deren Führung die Gefangenen mitarbeiten. Der Zugang zu den Räumen der Bibliothek erfolgt an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die in der Hausordnung angegeben sind.

In der Anstalt werden Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten organisiert, die der resozialisierenden Behandlung gehören. Für die Organisation dieser Aktivitäten sorgt eine Kommission, die aus dem Direktor, aus einem oder mehreren Erziehern, aus einem oder mehreren Sozialarbeitern und einer Vertretung der Gefangenen besteht. Um an den Kursen und an den anderen Aktivitäten teilzunehmen, reicht ein schriftliches Ersuchen aus. Während des Aufenthalts im Freien dürfen Gefangene Sport treiben.

Arbeit:

In der Behandlung während des Strafvollzugs in der Justizvollzugsanstalt ist die Arbeit von grundlegender Bedeutung.

Angeklagte Gefangene können, auf deren Anfrage, an Arbeitstätigkeiten sowohl in der Anstalt (als Koch, Friseur, Lagerhalter) als auch außerhalb der Anstalt teilnehmen. Die Arbeit außerhalb der Anstalt ist eine Strafvollzugsmodalität: bei Gefangenen, die wegen Allgemeindelikte verurteilt wurden, ist sie ohne Grenze anwendbar, bei Gefangenen, die wegen Sonderdelikte zur Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ist sie nach der Verbüßung 1/3 der Strafe anwendbar, bei Gefangenen, die zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ist sie nach der Verbüßung von mindestens 10 Jahren anwendbar. Der Überwachungsrichter bestätigt die Bestimmung des Anstaltsdirektors und gibt die Vorschriften an, die zu befolgen sind.

Verurteilte und Internierte, die den Sicherheitsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Kolonie und des Arbeitshauses unterzogen sind, sind verpflichtet, die Arbeitstätigkeit zu verrichten.

Das Arbeitsentgelt beläuft sich auf eine Höhe, die nicht unter 2/3 der Vergütung nach dem Tarifvertrag liegt.

Belohnungen

Gefangene und Internierte, die sich durch besonderes Engagement bei der Abwicklung der Arbeit, beim Besuchen der Schulkurse, bei der Hilfestellung zugunsten anderer, oder durch verdienstvolle Handlungen ausgezeichnet haben, werden durch lobende Erwähnung, durch vom Disziplinartrat gemachten Vorschlag zur Begnadigung, zur bedingten Freilassung und zum vorzeitigen Widerruf der Sicherheitsmaßregel oder anderer Vergünstigungen belohnt.

Verlegungen

Die Verlegungsanträge sind durch den Anstaltsdirektor bei dem Regionalinspektor zu stellen, wenn die Verlegung in eine Vollzugsanstalt desselben Bezirks beantragt wird, bzw. bei der Abteilung der Strafvollzugsverwaltung zu stellen, wenn die Verlegung in eine Vollzugsanstalt außerhalb des Bezirks beantragt wird.

Die Zuweisung der Gefangenen der Anstalten, die dem Wohnort der Familien am nächsten liegen, wird bevorzugt. Gefangene haben das Recht, nicht amtlich verlegt zu werden, soweit es keine schweren und nachgewiesenen Sicherheitsgründe, Erfordernisse der Anstalt und Justizgründe vorliegen.

Bargeld (*peculio*) und finanzielle Beziehungen zu den Institutionen:

Es ist verboten, Geld zu besitzen; die Bargelddbeträge, die der/die Gefangene beim Eintritt in die Anstalt besitzt, und

die er/sie später durch Postanweisung oder mit Hinterlegung bei der Portierloge (*Peculio*) bekommt, werden hinterlegt. Der/die Gefangene kann sie für den Kauf von Waren, für den Schriftwechsel oder für Anrufen frei bestimmen.

Der/die Gefangene ist verpflichtet, die Unterhaltskosten, einschließlich Mahlzeiten, den Gebrauch von der persönlichen Ausstattung, die von der Justizvollzugsverwaltung geliefert wurde (Matratze, Bettwäsche, Teller, Bestecke, usw.), zu zahlen. Auf Antrag des/der Gefangenen kann der/die Überwachungsrichter/in bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und bei guter Führung des/der Betroffenen den Schuldenerlass anordnen.

Beziehungen zur Außenwelt:

Gefangene und Internierte haben das Recht, **Gespräche unter Anwesenden** mit den Familienangehörigen oder mit anderen Personen (falls vernünftige Gründe vorliegen), mit dem Verteidiger und mit dem Beauftragten für die Rechte der Gefangenen, zu führen. Das Gespräch erfolgt in dazu geeigneten Räumen ohne Trennvorrichtungen und unter Sichtkontrolle – aber unter keiner Abhörkontrolle – der Beamten der Gefängnispolizei. Während des Gesprächs hat sich der Gefangene korrekt zu verhalten, anderenfalls kann er von den Gesprächen ausgeschlossen werden. Jeder/jede Gefangene in ordentlichem Strafvollzug hat das Recht auf sechs Gespräche im Monat, jeweils nicht länger als eine Stunde und mit nicht mehr als 3 Personen.

Der/die Gefangene hat ferner das Recht auf **Telefongespräche** mit den Familienangehörigen und Lebenspartnern, und in besonderen Fällen (aus festgestellten Gründen) mit anderen Personen. Diese

Gespräche werden einmal in der Woche für eine Höchstdauer von je 10 Minuten sowie bei Rückkehr vom Ausgang oder Urlaub gewährt. Die Kosten gehen zu Lasten des/der Gefangenen. Strengere Regeln sind bei besonderen Vollzugsformen vorgesehen.

Der Antrag ist von Angeklagten bei der damit befassten Justizbehörde zu stellen, von Verurteilten (auch durch erstinstanzliches Urteil) und Internierten dem Anstaltsdirektor zu übermitteln.

Schriftwechsel: bei ordentlichen Vollzugsformen darf der/die Gefangene unbeschränkt Schreiben empfangen. Schreiben des/der Gefangenen an die Verteidiger, oder an Parlamentsmitglieder, diplomatische oder konsularische Vertretungen des eigenen Landes, an Menschenrechtsschutzorgane dürfen nicht beschränkt werden.

Jede/r Gefangene darf pro Monat vier Pakete mit einem Gewicht von nicht mehr als zwanzig Kilo anlässlich der Gespräche erhalten. Er/sie darf auch Pakete durch die Post zugeschickt bekommen, falls er/sie in den vorhergehenden fünfzehn Tagen kein Gespräch unter Anwesenden geführt hat.

Es wird das Verhältnis der Gefangenen zu ihrer **Familie** gewährleistet. Den Familienangehörigen muss die Verlegung in eine andere Haftanstalt mitgeteilt werden. Der/die Gefangene hat das Recht, die Angehörigen anzugeben, die bei Todesfall oder schwerer Krankheit unverzüglich zu benachrichtigen sind, und bezüglich derer er/sie entsprechend davon benachrichtigt werden möchte.

Gefangene und Internierte haben **das aktive Wahlrecht:** bei Wahlen können sie in einem geeigneten Wahllokal die Stimme abgeben. Vorher - innerhalb des dritten Tages vor der Wahl - haben sie an den Bürgermeister des Ortes, wo

die Anstalt liegt, eine Erklärung zu richten, dass sie ihre Stimme abgeben wollen.

Es ist erlaubt, aus Arbeits- und Studiengründen ein persönliches Funkgerät, sowie Personal Computer und DVD- Abspielgerät zu benutzen.

Belohnungsmaßnahmen

Ausgang und Urlaub:

Ausgang und Urlaub gehören zum Behandlungsprogramm, weil sie das Pflegen und Wahrnehmen der Interessen im affektiven, kulturellen und beruflichen Bereich ermöglichen.

Vom Überwachungsrichter können sie den Verurteilten gewährt werden, die sich nicht als sozialgefährlich erweisen, soweit sie sich ordnungsgemäß verhalten und einen beträchtlichen Teil der Strafe schon verbüßt haben. Belohnungsurlaub darf nicht länger als 15 Tage dauern und insgesamt bis zu 45 Tagen im Jahr gewährt werden. Bei Gefangenen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt worden sind und Gefangenen, die entwichen sind und denen eine alternative Maßnahme widerrufen worden ist, werden Einschränkungen und Ausschlüsse festgelegt. Bei dringender Lebensgefahr eines Familienangehörigen oder Lebensgefährten kann das damit befasste Gericht oder der Überwachungsrichter Angeklagten, Verurteilten und Internierten den Ausgang/Urlaub gewähren, um den Kranken zu besuchen.

Der/die Gefangene, der/die ohne Rechtfertigungsgrund beim Ablauf des Ausgangs/Urlaubs in die Anstalt nicht zurückkehrt und über 3 Stunden und nicht länger als 12 abwesend ist, wird disziplinarisch, andernfalls wegen Entweichung bestraft.

Wird der Ausgang/Urlaub verweigert, so darf der/die Gefangene in kürzester Frist Beschwerde einlegen.

Vorgezogene Entlassung:

Der/die Überwachungsrichter/in kann verurteilten Gefangenen die vorgezogene Entlassung gewähren, die in eine Strafherabsetzung von 45 Tagen je Halbjahr der verbüßten Strafe besteht. Die Vergünstigung der vorgezogenen Entlassung steht ausschließlich dem/derjenigen zu, der/die ein korrektes Verhalten gezeigt und an den Beobachtung- und Behandlungsaktivitäten teilgenommen hat. Anerkannt wird auch die Zeit, die in Untersuchungshaft und Hausarrest verbracht wird. Die vorgezogene Entlassung kann auch unter ähnlichen Voraussetzungen mit Bezug auf die Maßnahme des Anvertrauens zur Bewährung an den Sozialdienst gewährt werden.

Gegen die Entscheidung des/der Überwachungsrichters/in kann innerhalb von 10 Tagen ab der Zustellung der Abweisung begründete Beschwerde beim Überwachungsgericht eingelegt werden.

Alternative Maßnahmen zur Haft:

Anvertrauen zur Bewährung an den Sozialdienst:

Liegt die Verurteilung oder die Reststrafe unter drei Jahren, so kann der/die Gefangene auf Grund der Ergebnisse aus der Beobachtung seiner/ihrer Persönlichkeit für die Zeit der noch zu verbüßenden Reststrafe an den Sozialdienst anvertraut werden. Während dieser Zeit wird er/sie von der Dienststelle für offenen Strafvollzug betreut. Der Antrag auf Anvertrauen auf Bewährung an den Sozialdienst ist bei dem/der Überwachungsrichter/in zu stellen. Die Maßnahme kann vom Überwachungsgericht gewährt werden.

Stellt das Überwachungsgericht den Erfolg der Bewährungszeit fest, so erklärt er das Erlöschen der Strafe und jeder strafrechtlichen Wirkung aus der Verurteilung.

Die drogen- oder alkoholabhängige Person, die eine Verurteilung oder eine Reststrafe unter 6 Jahren (wegen besonderer Straftaten 4 Jahren) zu verbüßen hat und an einem Rehabilitationsprogramm teilnimmt bzw. beabsichtigt, sich einem solchen Programm zu unterziehen (im Einvernehmen mit dem Drogenabhängigkeitsdienst des örtlichen Gesundheitsdienstes), darf zur „therapeutischen“ Überweisung zugelassen werden. Die Maßnahme darf nicht mehr als zweimal gewährt werden.

Wohnungshaft:

Die Wohnungshaft wird vom Überwachungsgericht der Person gewährt, die 70 Jahre vollendet hat, wenn sie nicht als Gewohnheits- Berufs- oder Hangtäter erklärt worden und kein Rückfall- und Wiederholungstäter ist. Die gleiche Maßnahme kann auch - im Bezug auf eine Strafe oder Reststrafe bis zu vier Jahren - der Schwangeren, der Mutter bzw. dem Vater mit zusammenlebenden Kindern unter 10 Jahren, der Person im besonders schweren Gesundheitszustand oder der Person über 60 Jahren (bei Unfähigkeit) oder unter 21 Jahren, der Person mit einer Strafe oder Reststrafe bis zu 2 Jahren, erteilt werden.

Vollzug der Haftstrafen bis zu achtzehn Monaten beim Wohnort:

Neben den oben angegebenen Fällen sieht das Gesetz vor, dass die Haftstrafe bis zu achtzehn Monaten – wenn auch Rest einer längeren Strafe – bei der Wohnung oder einem anderen Wohnort vollzogen wird, außer dass es sich um Gefangene handelt, die wegen der schweren Straftaten gem. Art. 4a des Gesetzes Nr. 354/75 verurteilt wurden (*siehe Glossar*).

Der Mutter mit Kindern unter 10 Jahren kann der Vollzug beim Wohnort gewährt werden, nachdem sie ein Drittel der Strafe (15 Jahre bei lebenslanger

Freiheitsstrafe) verbüßt hat und falls die Möglichkeit besteht, das Zusammenleben mit ihren Kindern wiederherzustellen.

Offener Strafvollzug

Der offene Strafvollzug besteht darin, dass dem Verurteilten gewährt wird, einen Teil des Tages außerhalb der Anstalt zu verbringen, um an Arbeits- oder Bildungsaktivitäten bzw. an Aktivitäten teilzunehmen, die für die soziale Wiedereingliederung von Nutzen sind.

Er wird der folgenden Personen vom Überwachungsgericht gewährt:

- der Person, der einer Sicherungsmaßregel unterzogen ist,
- der Person, die zur Festnahme oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten verurteilt wurde,
- der Person, die zu einer Strafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde und die Hälfte der Strafe ($\frac{2}{3}$ wegen der schwereren Straftaten gem. Art. 4a, Absatz 1 StVollzG) verbüßt hat;
- der Person, die zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und 26 Jahre Haft verbüßt hat.

Bedingte Entlassung:

Die bedingte Entlassung kann den Gefangenen nach der Verbüßung von mindestens 30 Monaten und auf jeden Fall mindestens der Hälfte der verhängten Strafe und bei einer Reststrafe bis zu 5 Jahren gewährt werden, (bei Rückfalltätern, nach der Verbüßung von mindestens 4 Jahren und nicht unter $\frac{3}{4}$; bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, nach der Verbüßung von mindestens 26 Jahren). Um zur Begünstigung zugelassen zu werden, muss der/die Betroffene ein Verhalten haben, woraus seine/ihre Reue mit Sicherheit geschlossen werden kann. Die Entlassung hängt von der Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtungen aus der Straftat ab, es sei

denn dass die Unmöglichkeit deren Erfüllung bewiesen wird.

Aussetzung des Vollzugs der Haftstrafe bei Drogen- oder Alkoholabhängigen:

Das Überwachungsgericht kann den Vollzug der Strafe für fünf Jahre bei Personen aussetzen, die wegen bei der Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit begangener Straftaten bis zu 6 Jahren (4 Jahren bei Verurteilten wegen besonderer Straftaten) Strafe oder Reststrafe zu verbüßen haben, und sich mit Erfolg einem therapeutischen Programm zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung bei einer öffentlichen oder durch Gesetz genehmigten Einrichtung unterzogen haben.

Besondere Haftformen

Sonderüberwachung

Die Sonderüberwachung kann von der Abteilung der Strafvollzugsverwaltung (auf Eigeninitiative oder auf Hinweis des Direktors oder der Justizbehörde nach positiver Stellungnahme des Disziplinarrates) wegen wiederholter Verhalten, die die Ordnung und Sicherheit der Justizvollzugsanstalten verletzen, angeordnet werden. Sie besteht in besonderen Einschränkungen, die den Zugang zu den Arbeitstätigkeiten und zu den gemeinsamen Aktivitäten, den Schriftwechsel und die Telefongespräche, den Besitz von normalerweise erlaubten Gegenständen betrifft.

Die Einschränkungen dürfen die Hygiene und die Gesundheitsbedürfnisse, die Verpflegung, die Bekleidung und Ausstattung, das Lesen von Büchern und Zeitschriften, die Religionsausübung, den Gebrauch von erlaubten Funkgeräten, den Aufenthalt im Freien für mindestens eine Stunde am Tag, die Gespräche mit den Verteidigern sowie die mit dem Ehepartner,

Lebensgefährten, den Kindern, den Eltern und Geschwistern nicht betreffen.

Gegen die Anordnung der Abteilung der Strafvollzugsverwaltung darf innerhalb von 10 Tagen beim Überwachungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Vollzugsform bei Verurteilten wegen besonderer Straftaten

Den Gefangenen und Internierten wegen der schweren Straftaten nach Art. 4 a Ges. 354/1975 (*siehe Glossar*) können nicht mehr als vier Gespräche unter Anwesenden und zwei Telefongespräche im Monat gestattet werden. Diese Gefangenen und Internierten unterliegen den Einschränkungen bei der Anwendung der Vergünstigungen der Zuweisung zur Arbeit außerhalb der Anstalt und zu den Kultur- und Sportaktivitäten, des Belohnungsausgangs und -urlaubs und der alternativen Maßnahmen.

Ununterbrochene Einzelhaft

Sie ist aus Gesundheitsgründen bei ansteckenden Krankheiten zulässig; sie kann während der Sanktion des Ausschlusses von den gemeinsamen Aktivitäten (mit dem Verbot, mit den anderen zu verkehren), sowie während des Ermittlungs- und Verhütungsverfahrens angeordnet werden, soweit sie von der Justizbehörde für unerlässlich erachtet wird. Es werden ordnungsgemäße Verpflegung, das übliche Verfügen über Wasser sowie ärztliche Untersuchungen gewährleistet. Gefangene in Einzelhaft dürfen Besuche von Politikern, von Justiz-, Verwaltungs- und Religionsbehörden, die im Art. 67 des Gesetzes Nr. 354/75 angegeben sind, bekommen.

Zeitweilige Aussetzung der normalen Behandlungsregeln:

Der Justizminister kann, in Ausnahmefällen bei Aufständen oder bei Notstand in der betroffenen Anstalt

oder in einem Teil der Anstalt die Anwendung der normalen Regeln der Behandlung der Gefangenen und Internierten zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit und für die dazu unbedingt notwendige Zeit aussetzen.

Außerdem kann der Justizminister ganz oder teilweise die Anwendung der normalen Behandlungsregeln gegenüber den Gefangenen oder Internierten aussetzen, die Verbrechen zum Zwecke des Terrorismus oder der Subversion, oder Verbrechen der mafiaartigen Vereinigung begingen, und Erkenntnisse dafür vorliegen, dass Verbindungen zu kriminellen, terroristischen oder subversiven Vereinigungen bestehen.

Der Aussetzung folgen die Beschränkungen zum Vermeiden der Kontakte zu den kriminellen Vereinigungen (ein einziges Gespräch im Monat mit Familienangehörigen und Lebenspartnern, das überwacht und aufgezeichnet wird, – mit Ausnahme der Gespräche mit der Verteidigung; Beschränkungen der von außen her bekommenen Geldbeträge und Sachen, Ausschluss von der Vertretungen, Überwachung des Schriftwechsels, Beschränkungen des Aufenthalts im Freien); sie dauert vier Jahre, und kann jedes mal um 2 Jahre verlängert werden. Gefangene, die besonderen Haftarten unterzogen sind, sind in Anstalten, die nur für sie bestimmt sind, oder in von der Anstalt logistisch getrennten Sonderabteilungen unter Aufsicht von Sondereinheiten der Gefängnispolizei unterzubringen. Gegen die Anordnung kann innerhalb von 20 Tagen ab der Mitteilung Beschwerde beim Überwachungsgericht Rom eingelegt werden.

Der/die Gefangene oder Internierte unter der Haftform gemäß Art. 41a Ges. Nr.354/1975 (*siehe Glossar*) nimmt an den Verhandlungen durch Videokonferenz – wie im Art.

146a der Durchführungsbestimmungen zur StPO vorgesehen – teil.

Gefangene Frauen, die schwanger sind, die unlängst entbunden haben, und Mütter mit Kindern:

Gegen schwangere Frauen oder Mütter mit Kindern unter sechs Jahren darf die Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt weder angeordnet noch aufrechterhalten werden, soweit es keine besonders wichtige Haftgründe bestehen. Bei schwangeren Frauen oder Müttern von Kindern, die das erste Lebensjahr nicht vollendet haben, wird der Strafvollzug aufgeschoben; ferner darf bei Müttern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, der Strafvollzug aufgeschoben werden; die Vollstreckung der Sanktion des Ausschlusses von den gemeinsamen Aktivitäten wird bei schwangeren Frauen und bei Müttern bis zu sechs Monaten, bei stillenden Müttern bis zu einem Jahr ausgesetzt; den Verurteilten und Internierten dürfen die Pflege und Betreuung außerhalb der Anstalt der Kinder unter zehn Jahren gewährt werden; den Schwangeren und den Müttern mit Kindern wird angemessene Fürsorge durch Fachärzte, Hebammen, Kinderpfleger gesichert, und die Gefangenen werden an geeigneten Orten untergebracht.

Ausländische Gefangene:

Ausländische Gefangene haben das Recht darum zu ersuchen, dass die konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes über die Festnahme benachrichtigt werden; sie haben das Recht auf Auszüge aus den Vorschriften in ihrer Sprache, auf Telefongespräche und Gespräche mit dem Beistand eines Dolmetschers. Sie

haben das Recht, die eigenen Ernährungsgewohnheiten und Bedürfnisse des religiösen und geistlichen Lebens zu befriedigen.

Ausländische Gefangene, die eine Strafe, auch eine Reststrafe, bis zu zwei Jahren zu verbüßen haben, haben das Recht, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

Mit der Strafverurteilung kann die Sicherungsmaßregel der Abschiebung angewendet werden, die nach Verbüßung der Haftstrafe vollstreckt wird. Auf keinen Fall darf der/die Gefangene abgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie im Herkunftsland wegen der Rasse, der politischen Anschauung, der Religion, des Geschlechts, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, usw. verfolgt wird. Der/die Gefangene darf um die Überstellung in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, ersuchen, um die in Italien verhängte Strafe (von mehr als sechs Monaten) zu verbüßen. Das Ersuchen ist an das italienische Justizministerium oder - wenn in beiden Ländern der Tatbestand erfüllt wird - an das Justizministerium des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, zu stellen.

Entlassung:

Gefangene und Internierte bekommen in der Zeit vor deren Entlassung besondere Hilfe: durch den Sozialdienst und mit einem Behandlungsprogramm, das auf die Lösung ihrer Probleme zielt, die mit den künftigen Lebensverhältnissen verbunden sind und sie herangehen werden. Die Entlassung erfolgt an dem in der relevanten Verfügung angegebenen Tag, soweit es ihr keine freiheitsentziehende Sicherungsmaßregel folgen muss. Bei der Entlassung werden dem/der Betroffenen sein/ihr Bargeld und die ihm/ihr gehörenden Sachen übergeben.

GLOSSAR

Amnestie

Die Amnestie bringt die Straftat zum Erlöschen und beendet die Vollstreckung der Verurteilung und die Nebenstrafen, welche die Straftaten betreffen, für die sie gewährt wurde (Art. 151 StGB und 672 StPO). Sie soll von der Begnadigung und dem Straferlass, welche die Strafe beenden aber die Straftat nicht zum Erlöschen bringen, unterschieden werden.

Angeklagte

Der/die Beschuldigte, gegen den/die ein Hauptverfahren eingeleitet wird (Art. 60 StPO).

Anstalt des offenen Vollzugs für die Behandlung von Drogenabhängigen (ICATT)

körperliche und geistige Rehabilitation von Drogenabhängigen gepflegt wird. Diese wird durch die Umsetzung von Arbeitsprogrammen mit der Teilnahme der öffentlichen Dienste für Drogenabhängigkeit, des regionalen Gesundheitsdienstes, der Gebietskörperschaften, des dritten Sektors, der Freiwilligentätigkeit und der therapeutischen Gemeinschaften vorgenommen.

Anstalt des offenen Vollzugs für inhaftierte Mütter (ICAM)

Soweit keine besonderen Überwachungsanforderungen vorliegen, kann das Gericht die Untersuchungs- oder Strafhaft für schwangere Frauen oder Mütter mit Kindern

unter sechs Jahren oder für Väter, wenn die Mutter gestorben ist oder sich um ihre Kindern überhaupt nicht kümmern kann, in Anstalten des offenen Vollzugs (ICAM) anordnen.

Anstalten für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen

Die Anstalten für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen sind die landwirtschaftlichen Kolonien, die Arbeitserziehungsanstalten, die Heil- und Verwahranstalten und die gerichtlichen psychiatrischen Krankenhäuser (Art. 62 Gesetz Nr. 354 vom 26. Juli 1975, StVollzG).

Art. 4a des Gesetzes Nr. 354 vom 26. Juli 1975 „Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung“

Er sieht eine besondere Haftregelung vor, die das Verbot der Gewährung bestimmter Vergünstigungen (Zuordnung zur Außenbeschäftigung, Belohnungsausgang und -urlaub, und alternative Maßnahmen zur Haft) an den wegen der folgenden Straftaten verurteilten Personen impliziert:

- Verbrechen zum Zwecke des Terrorismus oder der Subversion;
- Mafiaartige Vereinigung (Art. 416a StGB);
- Sklaverei und Menschenhandel (Art. 600, 601, 602 StGB);
- Entführung (Art. 630 StGB);
- Kriminelle Vereinigung zum Zwecke des Tabaksmuggels (Art. 291c D.P.R. 43/1973);
- Kriminelle Vereinigung zum Zwecke des Betäubungsmittelhandels (Art. 74 D.P.R. 309/1990);
- irgendein Verbrechen, das zur Begünstigung der Aktivitäten von mafiaartigen Vereinigungen

begangen wird, es sei denn, dass der Verurteilte mit der Justiz kooperiert hat und keine Verbindungen zur organisierten Kriminalität vorliegen.

Aufenthaltsgenehmigung

Es ist die behördliche Erlaubnis, die ausländischen Staatsangehörigen erteilt wird, denen der italienische Staat gestattet, in Italien zu wohnen. Der Genehmigungsantrag muss innerhalb von acht Werktagen ab der Einreise in das italienische Hoheitsgebiet beim *Sportello Unico per l'Immigrazione* [Einheitsschalter für Einwanderung] gestellt werden, wenn die Unbedenklichkeitserklärung für die Familienzusammenführung oder die Arbeit schon ausgestellt wurde, ansonsten bei der Polizeidirektion.

Bedingte Strafaussetzung

Wenn das Gericht eine Verurteilung zu Gefängnisstrafe (*reclusione*) oder Haftstrafe (*arresto*) von nicht mehr als zwei Jahren erlässt, kann die Vollstreckung ausgesetzt werden. Wenn der/die Verurteilte während fünf Jahre (oder zwei Jahre im Falle einer Übertretung) keine anderen Straftaten begeht, den Auflagen nachkommt und nicht mehr verurteilt wird, so wird die Straftat als erloschen erklärt. Andernfalls wird die Aussetzung widerrufen, und die Verurteilung muss vollstreckt werden.

Ist der Straftäter unter 18 Jahren, so kann die bedingte Aussetzung auch im Falle von Haftstrafen von nicht mehr als drei Jahren oder von Gefängnisstrafe gewährt werden. Wenn der/die Straftäter/in zwischen 18 und 21 oder mehr als 70 Jahre alt ist, darf die auszusetzende Freiheitsstrafe zwei Jahre und sechs Monate nicht übersteigen.

Die bedingte Strafaussetzung kann erteilt werden, wenn das Gericht davon ausgeht, dass der/die Straftäter/in keine

weiteren Straftaten begehen wird, wenn keine vorherigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen vorliegen und wenn keine persönlichen Sicherungsmaßnahmen wegen der Sozialgefährlichkeit des/der Verurteilten angeordnet wurden. Die bedingte Strafaussetzung wird in Art. 163-168 des Strafgesetzbuches geregelt.

Begnadigung

Durch die Begnadigung wird die verhängte Strafe ganz oder teilweise erlassen oder in eine andere gesetzlich bestimmte Strafe umgewandelt (Art. 174 StGB und 681 StPO). Es handelt sich um eine individuelle Maßnahme, während die Begnadigung allgemeiner Natur ist. Das Gnadengesuch, das von der verurteilten Person, deren Familienangehörigen oder Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss, ist an den Präsidenten der Republik durch den Justizminister anzurichten. Wenn der/die Verurteilte verhaftet oder interniert ist, ist das Gesuch an den/die Überwachungsrichter/in anzurichten, der/die es dem Justizminister mit seiner/ihrer begründeten Stellungnahme übermittelt.

Behandlung

Gegenüber Verurteilten und Internierten muss eine resozialisierende Behandlung durchgeführt werden, die ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft bezweckt. Die Behandlung wird nach dem Grundsatz der Individualisierung in Bezug auf die spezifischen Verhältnisse der Betroffenen realisiert. Sie muss menschlich sein und unter Achtung der Würde der Person erfolgen. Die Behandlung wird in erster Linie durch Bildung, Arbeit, Religion, Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten durchgeführt. Angemessene Kontakte zu der Außenwelt und Beziehung mit der Familie werden erleichtert.

Berufungskläger/in

Person, die im ersten Rechtszug verurteilt wurde, und von einem anhängigen Berufungsverfahren betroffen ist.

Beschuldigte

Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wird (Art. 347, Abs. 2 StPO).

DAP – Abteilung der Strafvollzugsverwaltung

Struktur des Justizministeriums, die für die Ausführung der Aufgaben im Strafvollzug zuständig ist.

Dienststelle für den offenen Strafvollzug (UEPE)

Die UEPE (durch das Strafvollzugsreformgesetz Nr. 354 vom 1975 eingerichtet) ist eine örtliche Niederlassung des Ministeriums für Justiz, Abteilung der Strafvollzugsverwaltung.

Sie führt die sozialdienstlichen Untersuchungen, die vom Überwachungsgericht verlangt werden, um die persönliche, familiäre und Beschäftigungslage von Personen zu erfahren, die einer Verurteilung oder Sicherungsmaßregeln unterworfen sind, damit Entscheidungen über die Anwendung von haftersetzenden Maßnahmen bzw. freiheitsbeschränkenden Maßregeln oder zum Behandlungsprogramm getroffen werden können.

Elektronisches Armband

Bei der Anordnung des Hausarrests kann das Gericht Überwachungsmaßnahmen durch elektronische Mittel anordnen, wenn der/die Angeklagte dazu zustimmt (Art. 275a StPO). Die Zustimmung zum etwaigen Einsatz dieser

Überwachungsmaßnahmen wird von den Gefangenen beim Eintritt in die Anstalt eingeholt (Art. 23 StVollzVO).

Freiwillige im Gefängnis

Ein/e Freiwillige/r tritt in ein Gefängnis ein, um seinen/ihren Beitrag zu der Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu leisten (Art. 17 und 78 StVollzG).

Art. 17 bietet einer Person oder Vereinigung die Möglichkeit, der Gefängnisdirektion ein Projekt vorzulegen, das sie als nützlich erachten, um die Gefängnisgemeinschaft der freien Gesellschaft näher zu bringen. Art. 78 hingegen ermöglicht den Eintritt von Freiwilligen ins Gefängnis, so dass sie Gefangene moralisch betreuen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft begünstigen.

Gefangene

Oberbegriff, mit dem eine Person, die in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert ist, wobei keine Angaben zu deren Rechtslage gemacht werden.

Gefängnisstrafe (*reclusione*)

Die Gefängnisstrafe ist die Sanktion, die wegen Delikten über den Straftäter verhängt wird. Sie reicht von 15 Tagen bis zu 24 Jahren und wird in einer Vollzugsanstalt verbüßt. Die Gefängnisstrafe darf in eine Geldstrafe umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Geldstrafe

Sie ist eine der zwei Arten von Sanktionen, die dem Straftäter durch das Strafgericht auferlegt werden (die

andere ist die Freiheitsstrafe). Sie teilt sich in *multa*, die für die Verbrechen angewendet wird, und *ammenda*, die für Übertretungen gilt. Sie ist auch eine der Ersatzstrafen (*siehe*) für kurze Freiheitsstrafen, die vom Gesetz Nr. 689 vom 24. November 1981, „Entkriminalisierung und Änderungen an der Strafjustiz“ (Art. 53 ff.) vorgesehen sind. Die Geldstrafe kann in Raten gezahlt oder in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

Genussmittel (*sopravvitto*)

Lebensmittel, die die Gefangenen auf eigene Kosten innerhalb von festgelegten Grenzen kaufen dürfen.

Gerichtskosten

Sie sind die Kosten für das Verfahren und den Unterhalt im Gefängnis, die dem/der Angeklagten in dem auf Verurteilung lautenden Urteil zur Last gelegt werden.

Sie können erlassen (d. h. ausgeschlossen) werden, wenn der/die Straftäter/in einkommensschwach ist und sich anständig verhalten hat.

Hausarrest

Persönliche vorbeugende Zwangsmaßnahme, die den Beschuldigten oder Angeklagten im Zuge des Ermittlungsverfahrens und des Strafverfahrens auferlegt wird. Ihre Höchstdauer hängt von der Schwere der vorgeworfenen Straftat und der Verfahrensphase ab (Art. 284 und 303 StPO).

Als vorbeugende Maßnahme ist der Hausarrest nicht mit der Wohnungshaft (*detenzione domiciliare*) zu verwechseln.

Internierte

Eine Person, die sozial gefährlich ist und Sicherungsmaßregeln in einer Justizvollzugsanstalt unterliegt.

Jugendstrafanstalt

Einrichtung, in der Minderjährige (über 14 Jahre) inhaftiert werden.

Justizvollzugsanstalt

Allgemein Gefängnis genannt, ist sie die geschlossene, von der Gesellschaft isolierte Anstalt, die die Gefangenen aufnehmen soll. Justizvollzugsanstalten sind der Abteilung für Strafvollzugsverwaltung unterstellt.

Unter den Justizvollzugsanstalten sind folgende Einrichtungen inbegriffen:

- die *Casa Circondariale*, in der sich Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, sowie Personen, die eine (restliche) Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren verbüßen, befinden
- die *Casa di reclusione*, die für die Verbüßung längerer Freiheitsstrafen bestimmt ist
- die Jugendstrafanstalt, die für die Inhaftierung von Minderjährigen (über 14 Jahren) bestimmt ist
- Einrichtungen für die Vollstreckung von Sicherungsmaßregeln: landwirtschaftliche Kolonien, Arbeitserziehungsanstalten, Heil- und Verwahrungsanstalten, gerichtliche psychiatrische Krankenhäuser (OPG), die durch die Einrichtungen gemäß Art. 3b, Abs. 2, D.L. Nr. 211 vom 22.12.2011 (vom Ges. Nr. 9 vom 17.2.2012 abgeändert) ersetzt werden sollen.

Justizministerium

Einrichtung der italienischen Regierung, die sich mit der gerichtlichen Verwaltung von Zivil-, Straf- und Jugendangelegenheiten, sowie mit dem Strafvollzug und der Richter- und Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Kasse für Geldbuße

Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit bei der Abteilung der Strafvollzugsverwaltung, die die Wiedereingliederungsprogramme zugunsten von Gefangenen und Internierten und deren Familien sowie Gefängnis-Neubauten zur Verbesserung der Haftbedingungen finanziert. Zu den Einnahmen, die in die Vermögensrechnung der Kasse einfließen, gehören die Erlöse aus den in der JVA hergestellten Produkten, Geldstrafen und anderen mit dem Prozess verbundenen Sanktionen.

Nicht zwingender Aufschub der Strafvollstreckung

Die Vollstreckung einer Strafe kann aufgeschoben werden (Art. 147 StGB und Art. 684 StPO) wenn:

- ein Gnadengesuch eingereicht worden ist;
- die Person, gegen die eine die persönliche Freiheit beschränkende Strafe vollzogen werden soll, körperlich schwer krank ist;
- die Person, gegen die eine die persönliche Freiheit beschränkende Strafe vollzogen werden soll Mutter eines Kindes unter 3 Jahren ist.

Personen, die innerhalb der Justizvollzugsanstalt arbeiten, mit denen jede/r Gefangene ein Gespräch führen darf:

- Der/die Direktor/in und die Vizedirektoren der Justizvollzugsanstalt, die für die Leitung und

ordnungsgemäßes Management der Anstalt verantwortlich sind .

- Der/die Kommandant/in, die Inspektoren, die Superintendenten, Obermeister, Assistenten und Beamten der Gefängnispolizei, die die Ordnung garantieren und die Sicherheit innerhalb der Anstalt schützen, nehmen an den Beobachtungsaktivitäten und Resozialisierungsmaßnahmen teil und die Überführung von Gefangenen vornehmen;
- Das Personal der Gefängnispolizei in der Vollzugsgeschäftsstelle, der für die Registrierung und Freilassung der Gefangenen verantwortlich ist, organisiert die Teilnahme an Verhandlungen, Vernehmungen, Gesprächen mit Verteidigern und Ermittlern, empfängt und nimmt Anträge ("domandine") der Gefangenen an die Anstaltsleitung entgegen;
- Der Beauftragte der Resozialisierung und die Erzieher, die die internen Aktivitäten im Zusammenhang mit Schule, Arbeit, Kultur, Freizeit und Sport vorbereiten, organisieren und koordinieren. Sie sind Teil des Teams für die Beobachtung und Behandlung.
- Mitarbeiter der Ser.T., die sich um drogen- und alkoholsüchtige Gefangene kümmern;
- Sozialarbeiter, die innerhalb der Dienststelle für den offenen Strafvollzug an den Beobachtungs- und Behandlungsaktivitäten teilnehmen, indem sie sich um die Beziehungen zwischen Gefangenen und der Außenwelt auch mit Rücksicht auf die Gewährung von gesetzlichen Vergünstigungen (alternative Maßnahmen) oder die Freilassung aus dem Gefängnis kümmern. Außerdem führen sie Aktionen zugunsten der Familien der Gefangenen aus;

- Freiwillige Helfer, die auch durch Vereinigungen und Gemeinschaften an den Behandlungsaktivitäten teilnehmen
- Der Gefängnisseelsorger und die Geistlichen;
- Der/die Psychologe/in, der/die Psychiater/in, der/die Beauftragte des Gesundheitswesens, Ärzte und Krankenpfleger;
- Der/die Leiter/in der Verwaltung und Buchhaltung und die Rechnungsführer.

Personen, die außerhalb der Anstalt arbeiten, an die sich die Gefangenen wenden können:

- Der regionale Superintendent der Strafvollzugsverwaltung, der die Behandlungsaktivitäten programmiert, die Aktivitäten in Bezug auf Beschäftigung und Berufsausbildung, Schule, Sport und Kultur koordiniert und unter anderem für die Zuweisungen und Verlegungen innerhalb des Bezirks verantwortlich ist;
- Die mit dem Verfahren befasste Justizbehörde;
- Der/die Überwachungsrichter/in, der/die Aufsicht über die Organisation der Strafvollzugsanstalten führt und insbesondere über die Anträge der Gefangenen auf Gewährung von alternativen Maßnahmen und Beschwerden derselben gegen Maßnahmen der Strafvollzugsverwaltung, der Anträge der Gefangenen auf Urlaub oder Ausgang, sowie über die Anwendung und Widerruf von Sicherungsmaßregeln entscheidet;
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe (innerhalb von sechs Monaten ab dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils) angerufen werden

kann, wenn eine Verletzung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4.11.1950 behauptet wird;

- Der Präsident der Republik, an den ein Antrag auf Begnadigung oder Strafumwandlung gerichtet werden kann. Der Antrag auf die obige Maßnahme ist an den Justizminister durch den/die Überwachungsrichter/in zu stellen.
- Der Justizvollzugsbeauftragte, wenn er im geografischen Gebiet der Justizvollzugsanstalt eingerichtet worden ist. Der Justizvollzugsbeauftragte führt Sensibilisierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit über Menschenrechte und den Resozialisierungszweck der Bestrafung durch.

Persönliche Durchsuchung

Gefangene dürfen aus Sicherheitsgründen in voller Achtung ihrer Person durchsucht werden. (Art. 34 StVollzG und Art. 74 StVollZVO).

Persönliche vorbeugende Zwangsmaßnahmen

Sie dürfen gegen Verdächtige oder Angeklagte wegen Straftaten deren Höchststrafe höher als drei Jahre ist und nur beim Vorliegen von Flucht-, Verdunkelungs- und Begehungsgefahr angeordnet werden.

Die persönlichen vorbeugenden Zwangsmaßnahmen sind: Ausreiseverbot, Pflicht zur Meldung bei der Gerichtspolizei, Pflicht, die Familienwohnung zu verlassen, Aufenthaltsverbot und Zwangsaufenthalt, Hausarrest (*siehe*), Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt oder an einem Pflegeort. Sie sind in den Artikeln 272-286 StPO bzw., mit Bezug auf Vollstreckung und Dauer der Maßnahmen, in den Artikeln 291-308 StPO geregelt.

Ratenzahlung der Geldstrafe

Im Falle einer Verurteilung zu Geldstrafe oder der Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe darf der/die Verurteilte bei Zahlungsunfähigkeit aufgrund vorübergehender Unmöglichkeit um die Aufschiebung oder die Zahlung der Geldstrafe in Raten ersuchen (Art. 660, Abs. 3 StPO).

Das Überwachungsgericht darf im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verurteilten anordnen, dass die Geldstrafe in bis zu 30 monatlichen Raten bezahlt wird (Art. 133b StGB).

Die Geldstrafe kann in Freiheit unter Aufsicht oder in strafersetzende Ersatzarbeit umgewandelt werden.

Revision

Der/die Angeklagte und die Staatsanwaltschaft können gegen ein in der Berufungsinstanz ergangenes Urteil oder ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens, das nicht durch Berufung angefochten werden kann, Revision beim *Corte di Cassazione* einreichen (Art. 607 CCP).

Die Staatsanwaltschaft, die betroffene Person und – in bestimmten Fällen – die Strafvollzugsverwaltung können gegen die Beschlüsse des Überwachungsgerichts Rechtsmittel einlegen (Art. 71b des Gesetzes Nr. 354 vom 26 Juli 1975 „Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung“). Die Gründe, aus denen Rechtsmittel eingelegt werden kann, sind im Art. 606 StPO festgesetzt. Im Falle des Überwachungsgerichts betreffen sie hauptsächlich Rechtsverstöße oder Begründungsmängel im Beschluss.

Revisionskläger/in

Der/die verurteilte Angeklagte, der/die Revision beim *Corte di Cassazione* eingelegt hat.

Rückfall

Rückfall ist die persönliche Situation derer, die nach einer Verurteilung wegen einer Straftat durch ein rechtskräftiges Urteil eine andere Straftat begehen (Art. 99 StGB). Er stellt eine der sogenannten strafrechtlichen Auswirkungen der Verurteilung dar und ist den persönlichen Umständen des Straftäters zuzuordnen. Der Rückfall impliziert die Möglichkeit einer Straferhöhung.

Schwurgericht

Das Schwurgericht entscheidet über Straftaten, für die das Gesetz die lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von wenigstens 24 Jahren vorsieht, sowie alle anderen schweren Verbrechen gemäß Art. 5 StPO. Das Schwurgericht besteht aus zwei Berufsrichtern und sechs Schöffen.

Sicherungsmaßnahmen

Sie sind in den Artikeln 199 ff. des Strafgesetzbuches geregelt.

- Die Sicherungsmaßnahmen werden gegen die folgenden Personen angewendet:
- Personen, die als sozial gefährlich gelten;
- Bei Begehung einer Straftat oder eines untauglichen Versuchs gemäß Art. 49 des Strafgesetzbuches oder bei Vereinbarung oder Anstiftung zur Begehung einer Straftat;

Wenn es wahrscheinlich erscheint, dass sie neue Straftaten begehen können.

Diese Maßnahmen werden vom Gericht in dem Strafurteil angeordnet. Sie dienen nicht nur der Eindämmung der sozialen Gefährlichkeit, sondern auch der Resozialisierung, d. h. sie sind dazu bestimmt, die

Wiedereingliederung der Person in die Gesellschaft zu fördern. Deren Dauer ist unbestimmt: Das Gesetz setzt die Mindestdauer fest und es obliegt dem Gericht nach Ablauf der Dauer zu überprüfen, ob die Person noch sozialgefährlich ist.

Die Sicherungsmaßregeln sind persönlich, wenn sie die individuelle Freiheit beschränken (freiheitsentziehende oder nicht freiheitsentziehende Maßregeln); sie betreffen das Vermögen, wenn sie nur auf Vermögenswerte des/der Betroffenen einwirken (Kautions für Wohlverhalten und Einziehung).

Die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßregeln sind:

- Die Einweisung in eine landwirtschaftliche Kolonie oder in eine Arbeitserziehungsanstalt (für Gewohnheits-, Berufs- und Hangstraftäter); (für aufgrund von Geisteskrankheit, chronischer Vergiftung durch Alkohol oder Rauschgift zu einer herabgesetzten Strafe Verurteilte);
- Die Einweisung in eine gerichtliche psychiatrische Krankenhaus (für aus den oben angegebenen Gründen freigesprochene Angeklagte; gilt nicht für Minderjährige);
- Die Einweisung in eine gerichtliche Erziehungsanstalt für Minderjährige.
- Die nicht freiheitsentziehenden Sicherungsmaßregeln sind:
 - Freiheit unter Aufsicht (was die Pflicht voraussetzt, einer stabilen Beschäftigung nachzugehen oder eine Arbeitstätigkeit zu suchen, die Pflicht, innerhalb einer bestimmten Stunde nach Hause zu gehen);
 - Aufenthaltsverbot (in einer oder mehreren Gemeinden oder in einer oder mehreren Provinzen);
 - Verbot des Besuchs von Gaststätten und öffentlichen Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken;

- **Ausweisung des/der Ausländers/Ausländerin aus dem Staat** (*siehe*).

Der/die Überwachungsrichter/in ist für den Vollzug der persönlichen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich. Er stellt fest, ob der/die Betroffene sozial gefährlich ist, erlässt oder widerruft die Erklärung über die kriminelle Neigung oder über die Gewohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit bei Tatbegehung. Gegen solche Maßnahmen können die Staatsanwaltschaft, der/die Betroffene oder der/die Verteidiger/in beim Überwachungsgericht Berufung einlegen (Art. 679 und 680 StPO).

Sozialarbeiter/in

Mitarbeiter/in des Justizministeriums (der/die mit dem/der Sozialarbeiter/in der Gemeinde oder der ASL nicht zu verwechseln ist), der/die zu den Dienststellen für den offenen Strafvollzug (UEPE) gehört. Er/sie pflegt Kontakte zu den Familien der Gefangenen und den lokalen Behörden, betreut die an den Sozialdienst anvertrauten Personen und spielt eine wichtige Rolle bei der Gewährung und Vollstreckung der gesetzlichen Vergünstigungen.

Sozialgefährlichkeit

Eine Person ist sozialgefährlich, wenn sie Straftaten begangen hat und es wahrscheinlich ist, dass sie weitere Taten begehen wird (Art. 203 StGB).

Soziale Genossenschaften

Genossenschaften, die vom Gesetz 381/1991 geregelt sind, die soziosanitäre Dienste sowie pädagogische Aktivitäten verschiedener Art zur Wiedereingliederung benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt verwalten.

Staatsanwaltschaft

Die Behörde, die Strafanzeigen aufnimmt, Straftaten verfolgt, die Anklage in Strafverfahren darstellt und die Vollstreckung von Strafen durchführt.

Straferlass

Durch den Straferlass wird die verhängte Strafe ganz oder teilweise erlassen oder in eine andere gesetzlich bestimmte Strafe umgewandelt (Art. 174 StGB und 672 SPO). Er wird unmittelbar durch das Gericht, das das Urteil erlassen hat, angewandt. Sollte das Urteil die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen vorsehen, dann ist der/die Überwachungsrichter/in für etwaige Abänderungen infolge des Straferlasses zuständig. Es handelt sich um eine allgemeine Maßnahme, während die Begnadigung individueller Natur ist.

Strafgericht

Das Strafgericht als kollegiales Gericht (drei Richter) entscheidet über die in Art 33a StGB angegebenen schweren Straftaten; als Einzelrichter (ein Richter) entscheidet es über minder schwere Straftaten, die im Art. 33a StGB nicht aufgelistet sind.

Überwachungsamt

Das Überwachungsamt ist für mehrere Bezirke zuständig. Der Bezirk ist das Gebiet, über das das Gericht örtliche Zuständigkeit hat.

Das Überwachungsamt besteht aus einem oder mehreren Richtern/innen. Jedem/jeder Richter/in werden die Justizvollzugsanstalten und die Verurteilten zugeteilt, worum er/sie kümmern muss. Das Überwachungsamt arbeitet als Einzelrichter.

Dem/der Überwachungsrichter/in obliegt die Aufsicht über die Organisation der Justizvollzugsanstalten.

Ihm/ihr obliegen die Genehmigung des individualisierten Resozialisierungsprogramms für jede/n Gefangene/n (für dessen Abfassung die Strafvollzugsverwaltung gesetzlich zuständig ist), die Erteilung von Ausgängen, die Zulassung zur Außenbeschäftigung, die Erlaubnis zu Fachuntersuchungen, Krankenhausaufenthalt oder Einlieferung wegen Geisteskrankheit, die Entscheidung über die vorgezogene Entlassung und die Erlassung der Schulden wegen der Kosten des Strafverfahrens und des Unterhalts im Gefängnis.

Dem Gesetz nach muss sich der/die Überwachungsrichter/in oft ins Gefängnis begeben und alle Gefangenen, die mit ihm/ihr sprechen wollen, hören sowie über die Beschwerden der Gefangenen aufgrund von Disziplinarmaßnahmen der Strafvollzugsverwaltung oder aus anderen Gründen entscheiden. Er/sie genehmigt Telefongespräche von Gefangenen und die mögliche Kontrolle über den Schriftwechsel. Aufgrund der Stellungnahme der Anstaltsdirektion genehmigt er/sie auch den Eintritt von Personen, die der Strafvollzugsverwaltung nicht gehören, z. B. diejenigen, die freiwilligen Tätigkeiten ausüben oder an Ausbildungs- oder Beschäftigungsinitiativen für Gefangene teilnehmen. Der/die Überwachungsrichter/in entscheidet auch über die Aussetzungen und die Verschiebungen im Strafvollzug, hat Aufsicht über die Vollstreckung von alternativen Maßnahmen zur Haft (Überlassung zur Betreuung an den Sozialdienst, Hausarrest, offenen Vollzug).

die Sozialgefährlichkeit und die entsprechende Anordnung, Vollstreckung sowie den Widerruf von Sicherungsmaßregeln, die das ordentliche Gericht

angeordnet hat. Er/sie entscheidet über die Anträge um Umwandlung oder Rentenzahlung von Geldstrafen. Er/sie entscheidet über die Ausweisung von ausländischen Gefangenen und die Auflagen im Bezug auf die Freiheit unter Aufsicht. Er/sie äußert seine/ihre Stellungnahme zu Begnadigungsanträgen oder -Vorschlägen.

Überwachungsgericht

Das Überwachungsgericht hat die örtliche Zuständigkeit im Bezirk des Berufungsgerichtshofs.

Es ist ein spezialisiertes kollegiales Organ, das aus Berufsrichtern und Experten in Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik, klinische Psychiatrie und Kriminologie, sowie aus Professoren für kriminalistische Wissenschaften besteht.

Die Maßnahmen des Überwachungsgerichts werden durch eine Kammer getroffen, die aus vier Personen besteht: der Präsident, ein Überwachungsrichter und zwei Fachleute. entscheidet als erstinstanzliches Gericht und als Berufungsgericht.

Im erstinstanzlichen Rechtszug den Widerruf des Anvertrauens zur Bewährung an den Sozialdienst, des Hausarrests, des offenen Strafvollzugs, der bedingten Entlassung; über den zwingenden oder nicht zwingenden Aufschub der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen; über den Antrag auf Wiederverleihung von verlorenen Rechten.

Im zweitinstanzlichen Rechtszug entscheidet das Gericht über die Rechtsmittel, die gegen die folgenden Entscheidungen eingelegt werden: Freisprüche mit der gleichzeitigen Anordnung von Sicherungsmaßnahmen der ordentlichen Strafgerichten und Beschlüsse aus den Verhandlungen der Überwachungsrichter. Es entscheidet

auch über die Rechtsmittel, die gegen die Maßnahmen der Überwachungsrichter in Bezug auf Ausgänge, vorgezogene Entlassung, Ausweisung aus dem Staat, und in Bezug auf bestimmte erlassene Maßnahmen eingereicht worden sind. Das Überwachungsgericht in Rom ist für Beschwerden zuständig, die gegen die Verfügung über den Strafvollzug gemäß Art. 41a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 354 vom 1975 gerichtet sind.

Gegen die Beschlüsse des Überwachungsgerichts kann Revision eingelegt werden.

Verfahrenshilfe auf Staatskosten („Prozesskostenhilfe“)

Sie besteht in die Gewährung vom unentgeltlichen Rechtsbeistand für mittellose Personen um vor dem Strafgericht im Straf- und Überwachungsverfahren zu handeln und sich zu verteidigen.

Verurteilte

Der/die Angeklagte gegen den/die ein rechtskräftiges Strafurteil erlassen wurde.

Vorgezogene Entlassung

Dem/der Gefangenen, der/die seine/ihre Teilnahme an dem Resozialisierungswerk gezeigt hat, wird eine Herabsetzung von 45 Tagen für jede sechs Monate verbüßter Strafe gewährt. Die vorgezogene Entlassung wird von dem/der Verurteilten beantragt und vom Überwachungsrichter gewährt.

In der Gefängnissprache wird die Gewährung der Herabsetzung als die Gewährung von „Tagen“ genannt. Auch denjenigen, die zur Bewährung dem Sozialdienst (*siehe*) und in besonderen Fällen wie Drogenabhängigkeit (*siehe*) anvertraut sind darf diese Vergünstigung gewährt

werden, wenn sie ihre konkrete soziale Wiedereingliederung beweisen.

Wiederverleihung von verlorenen Rechten

Ein Vorteil des Gesetzes (Art. 178 ff. StGB und Art. 683 StPO), der die Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung vollkommen zum Erlöschen bringt.

wird nach mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Strafe verbüßt worden ist (im Gefängnis oder als alternative Maßnahme oder durch Straferlass oder andere Vergünstigungen erloschen), gewährt. Im Falle eines Rückfalls (Art. 99 StGB) müssen wenigstens acht Jahre, und wenn der Verurteilte als Gewohnheits-, Berufs- oder Hangstäter erklärt wurde, wenigstens zehn Jahre verstrichen sein.

Um die Wiederverleihung von verlorenen Rechten zu erhalten, muss der Verurteilte, wenn gegen ihn/sie Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden, deren Aufhebung erhalten und die zivilrechtlichen Verpflichtungen aus der Straftat erfüllt haben, d. h. er/sie muss den verursachten Schaden wiedergutmacht haben. Um die Wiederverleihung von verlorenen Rechten zu erhalten, muss man eine gute Führung während der gesamten betroffenen Zeit gehabt haben, damit man nicht nur keine Straftaten mehr begeht, sondern auch korrektes und verantwortliches Verhalten zeigt.

Der Antrag auf Wiederverleihung von verlorenen Rechten muss dem Überwachungsgericht, das kollegial entscheidet, eingereicht werden.

Zustellung

Tätigkeit, durch die der Gerichtsvollzieher oder eine andere durch das Gesetz beauftragte Amtsperson (wie die Gerichtspolizei) dem Empfänger ein Schriftstück formal

zur Kenntnis bringt, indem er/sie eine mit dem Original übereinstimmende Ausfertigung aushändigt. Nach Empfang des Schriftstücks muss der/die Empfänger/in eine Kopie als Empfangsbestätigung unterschreiben („Zustellungsurkunde“), die der Gerichtsvollzieher an die ausstellende Behörde übermittelt.

Zwingender Aufschub der Strafvollstreckung

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, des offenen Strafvollzugs (*semilibertà*) und der bewachten Freiheit (*libertà controllata*) kann aufgeschoben werden (Art. 146 StGB und Art. 684 SPO) wenn der/die Verurteilte:

- eine schwangere Frau ist;
- die Mutter von Kindern im Alter von weniger als einem Jahr ist;
- eine Person mit AIDS oder mit einer anderen besonders schweren Krankheit, die mit der Haft unvereinbar ist, es sei denn die Anforderung der „fehlenden Reaktion auf die Behandlung“ erfüllt wird.

Rechtsquellen des Justizvollzugsrechts

Die Verfassungsgrundsätze

Art. 2 gewährleistet die unantastbaren Rechte des Menschen, selbst wenn er inhaftiert ist.

Art. 3 Abs. 1 gewährleistet den Grundsatz der formellen Gleichheit sowohl in der Behandlung im Strafvollzug als auch im Überwachungsverfahren.

Abs. 2 regelt die faktische oder wesentliche Gleichheit.

Art. 10 erfordert, dass sich die italienische Rechtsordnung den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechtes anzupassen hat.

Art. 11 erfordert, dass unser Land auf seine Staatshoheit in Sachen Justiz zugunsten der Europäischen Union verzichtet.

Art. 13 Abs. 2 erfordert die richterliche Überprüfung in dem Sinne, dass die persönliche Freiheit nur aufgrund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde entzogen oder beschränkt werden kann.

Art. 24 Abs. 2 gewährleistet, dass die Verteidigung in jedem Abschnitt und in jeder Stufe des Verfahrens - auch im Überwachungsverfahren - ein unantastbares Recht ist.

Abs. 3 sichert den Mittellosen die Mittel zur Verteidigung auch im Überwachungsverfahren zu.

Abs. 4 erfordert, dass die Wiederaufnahme fehlerhafter Strafurteile gesetzlich bestimmt wird.

Art. 25 Abs. 1 gewährleistet, dass die richterliche Zuständigkeit aufgrund objektiver Kriterien im Voraus gesetzlich bestimmt wird.

Abs. 2 bestimmt, dass niemand bestraft werden darf, außer kraft eines Gesetzes, das vor Begehung der Tat in Kraft getreten ist.

Abs. 3 sieht vor, dass außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen niemand einer Sicherungsmaßregel unterworfen werden kann.

Art. 27 Abs. 2 bestimmt, dass der Angeklagte bis zur endgültigen Verurteilung nicht als schuldig betrachtet werden kann.

Abs. 3 bestimmt, dass die Strafen nicht in einer gegen das Empfinden der Menschlichkeit verstoßenden Behandlung bestehen dürfen und die Resozialisierung des Verurteilten anstreben sollen.

Abs. 4 verbietet die Todesstrafe.

Artikel 35 und 36 schützen die Arbeit in allen ihren Formen und daher auch die Arbeit der Gefangenen.

Art. 79 regelt das Verfahren für die Bildung der Gesetze über Amnestie und Straferlass.

Art. 87 verleiht dem Präsidenten der Republik die Macht, Begnadigungen zu gewähren und Strafen umzuwandeln.

Art. 101 bestimmt, dass die Rechtspflege im Namen des Volkes ausgeübt wird und dass die Richter nur dem Gesetz unterworfen sind.

Art. 104 gewährleistet die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter.

Art. 111 gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren, das unter Beachtung der Gesetze in angemessener Dauer, in kontradiktorischen Verhandlungen, unter

Gleichstellung der Parteien und vor einem unbefangenen und unparteiischen Richter zu führen ist.

Art. 117 erfordert, dass die Gesetzgebungsbefugnis unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen ausgeübt wird.

Die supranationalen Rechtsquellen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Die europäischen Strafvollzugsvorschriften, die in der Empfehlung R(2006)2 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten zuletzt bekräftigt wurden.

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 4. November 1950 in Rom verabschiedet und mit Gesetz Nr. 848 vom 4. August 1955 in Italien umgesetzt wurde.

Der internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, der am 16. Dezember 1966 in New York verabschiedet und mit Gesetz Nr. 881 vom 25. Oktober 1977 in Italien umgesetzt wurde.

Resolutionen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten, darunter zuletzt die Empfehlungen Nr. R(1999)22 über die Überfüllung in Haftanstalten, Nr. R(2006)13 betreffend die Anwendung

der Untersuchungshaft, Nr. R(2010)1 über die Grundsätze der Bewährungshilfe, Nr.(2012)12 über ausländische Gefangene.

Die Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), die im Jahre 2006 veröffentlicht wurden und die wesentlichen und allgemeinen Bemerkungen der CPT-Berichte enthalten.

Ordentliches Gesetz

Gesetz Nr. 354 vom 26. Juli 1975, „Bestimmungen über die **Strafvollzugsordnung** und die Vollstreckung der freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“.

Gesetz Nr. 662 vom 10. Oktober 1986 (das sog. **Gozzini-Gesetz**), „Abänderungen des Gesetzes über die Strafvollzugsordnung und die Vollstreckung der freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“.

Gesetz Nr. 165 vom 27. Mai 1998 (das sog. **Simeone-Saraceni-Gesetz**) „Abänderungen des Art. 656 der Strafprozessordnung und des Gesetzes Nr. 354 vom 26. Juli 1975, in geltender Fassung“.

Gesetz Nr. 251 vom 5. Dezember 2005 (das sog. ehem. **Cirielli-Gesetz**), „Abänderungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes Nr. 354 vom 26. Juli 1975 über die unbestimmten mildernden Umstände, den Rückfall, die vergleichende Beurteilung zwischen Umständen der

strafbaren Handlungen in Bezug auf Rückfalltäter, sowie über Geldwucher und Verjährung“.

Das geltende Strafgesetzbuch, das seit dem Jahre 1930 in Kraft getreten ist.

Die mit DPR [Dekret des Präsidenten der Italienischen Republik, Anm. d. Ü.] Nr. 447 von 1988 eingeführte **Strafprozessordnung**.

Der Einheitstext über die Einwanderung, der mit DPR Nr. 286 von 1998 verabschiedet wurde, „Einheitstext über die Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und die Rechtsstellung des Ausländers“.

Gesetz Nr. 193 von 2000 (das sog. **Smuraglia-Gesetz**), „Bestimmungen zur Begünstigung der Erwerbstätigkeit der Gefangenen“.

Gesetz Nr. 40 von 2001 (sog. **Finocchiaro-Gesetz**), „Alternative Maßnahmen zur Strafhaft zum Schutz der Beziehung zwischen weiblichen Gefangenen und deren minderjährigen Kindern“.

DPR Nr. 230 von 2000, „**Verordnung** mit Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung und über die Freiheitsstrafen und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“.

*Übersetzt ins Deutsche von der Generaldirektion für
Streitsachen und Menschenrechte – Abteilung für
Justizangelegenheiten des Italienischen Justizministerium*

*Textaufarbeitung und Druck durch das Kopierzentrum
der Abteilung der Strafvollzugsverwaltung
Largo Luigi Daga, 2
ROM*

1. Auflage: Januar 2013